

Satzung des Vereins „Industriekultur Darmstadt“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Industriekultur Darmstadt“ - im Folgenden auch „Verein“ genannt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Industriekultur.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Ausstellungen, Führungen zu (historischen) industriellen Anlagen und Vorträge zu der Entwicklung der Firmengeschichten von den Anfängen bis in die heutige Zeit.
- b) Zeitgemäße Präsentation und Vermittlung von Wissen über Industriekultur und verwandte Themen (z.B. Industriedesign).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Vereinsmittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Spenden, Erlöse von Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen sowie den Beiträgen von Mitgliedern.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Vereinstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann für Vereinsmitglieder aus besonderen Gründen eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
Notwendige Auslagen werden erstattet.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Der Vorstand ist ermächtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn das Vereinsinteresse der Aufnahme entgegensteht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss des Mitgliedes, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person.
 - a) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
 - b) Mitglieder, die den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandeln oder länger als zwölf (12) Monate trotz Mahnung mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Betroffene muss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines (1) Monats Berufung zur nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.

4. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreien. Der Vorstand ist berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Beitragszahlung in einer Beitragsordnung festzulegen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (s. § 7)
- b) der Vorstand (s. § 8)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit einberufen. Darüber hinaus sind sie einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel (1/10) aller Mitglieder schriftlich beantragt. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Gäste einladen.

2. Mitgliederversammlungen werden von dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

3. Die Mitgliederversammlung kann wahlweise in Präsenz oder in Form eines Videochats durchgeführt werden. Die Art der Durchführung wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

4. Die Mitgliederversammlungen werden von dem ersten Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit von dem zweiten Vorsitzenden des Vorstands geleitet.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Körperschaften, Gesellschaften oder sonstige Personenvereinigungen, die zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind, müssen jeweils durch einen vertretungsberechtigten Repräsentanten vertreten werden. Dieser

Repräsentant hat auf Verlangen des Versammlungsleiters seine Vertretungsbefugnis für das von ihm vertretene Mitglied nachzuweisen.

6. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands sowie der Jahresrechnung,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge,
- d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

7. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst mit Ausnahme der Fälle, in denen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. In diesen Fällen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der erschienenen Mitglieder erforderlich (s. auch § 10).

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse schriftlich zu erstellen und vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 4 folgenden Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt werden: Der bzw. dem ersten Vorsitzenden, der bzw. dem zweiten Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister, einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer.

2. Der bzw. die erste Vorsitzende, der bzw. die zweite Vorsitzende, ein Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin, ein Schriftführer bzw. eine Schriftführerin bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führen die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Rest des Vorstands das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 9 Kassenwesen

Der Vorstand legt in der Jahresmitgliederversammlung den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr vor. Die Mitglieder wählen für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen, die den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.

§ 10 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks

Über eine Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für Entscheidungen dieser Art muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat mit der schriftlichen Einladung (beigefügter Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“) vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Für die Beschlussfassung ist 3/4 der abgegebenen Stimmen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt zur Rechtsfähigkeit und Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins vorausgesetzt bzw. vorgeschrieben werden, dürfen vom Vorstand umgesetzt und bedürfen einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die entsprechenden Änderungen sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine zweidrittel (2/3) Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Wissenschaftsstadt Darmstadt und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.